

## B. Landtag und Volk

An dieser Stelle wird die verfassungsrechtliche Stellung des Volkes skizziert, um darauf aufbauend die Beziehung des Landtags zum Volk in der täglichen Landtagsarbeit darstellen zu können.

### 1. Das Volk in der Verfassung

Es bedarf zuerst einer Klärung des Begriffes «Volk», da dieser in der Verfassung weder definiert noch näher umschrieben wird. Gemäss Fuchs bilden alle Menschen, die einem Staat angehören, dessen (Staats-)Volk.<sup>24</sup> Durch die Verfassung sind «alle Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht ohne Unterschied des Geschlechts» (Art. 28 Abs. 1, FN 6 LV) als Landesangehörige definiert. Damit wird unter «Volk» grundsätzlich die Gesamtheit der Landesangehörigen verstanden. Grundsätzlich deshalb, weil neben das Erfordernis des Landesbürgerrechts in einzelnen Bestimmungen zusätzliche Bedingungen geknüpft sein können. So etwa bei den Landtagswahlen: Der Landtag wird zwar «vom Volke» (Art. 46 Abs. 1 LV) gewählt; dabei sind aber nur diejenigen Landesangehörigen<sup>25</sup> wahlberechtigt, «die das 18. Lebensjahr vollendet und seit einem Monat vor der Wahl oder Abstimmung im Lande ordentlichen Wohnsitz (Art. 32 ff. PGR) haben» (Art. 1 Abs. 1 VRG). Deshalb kann das «Volk» – formell betrachtet – bei Landtagswahlen nicht mit der «Gesamtheit der Landesangehörigen» gleichgesetzt werden. Abgesehen von

---

24 Fuchs, S. 321 ff.

25 Anhang zu Art. 45 Abs. 1 LV: «Unter dem von der Verfassung verwendeten Begriff «Landesangehörige» sind alle Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht ohne Unterschied des Geschlechts zu verstehen.»